



GSC "Albatros" Bad Reichenhall e.V.  
Wolfgang Nöhrig  
Reichenhaller Straße 102  
83435 Bad Reichenhall

Gmund, 9.9.2015 Kla

**Außenstarts und -landungen mit Hängegleitern und Gleitsegeln auf den Start- und Landeflächen "Predigtstuhl", 83435 Bad Reichenhall**

Der Deutsche Hängegleiterverband e. V. (DHV) erteilt aufgrund des Antrags des Gleitschirmclubs Albatros Bad Reichenhall e.V. vom 03.06.2015 als Neufassung folgende

I.

**Erlaubnis**

1. Dem Antragsteller wird die Erlaubnis gem. § 25 LuftVG Abs. 1 LuftVG für Starts und Landungen mit Hängegleitern und Gleitsegeln außerhalb genehmigter Flugplätze erteilt.

II.

**Beschreibung des Geländes:**

2. Bezeichnung: Fluggelände Predigtstuhl
3. Lage: Start- und Landeflächen:  
Gemeinde: 83435 Bad Reichenhall  
Landkreis: Berchtesgadener Land
4. Flugbetriebsflächen:  
Startplatz 1 Bezeichnung: „Hochschlegel“  
Koordinaten: N 47°41'31,35" E 12°52'57,19"  
Flurnr. 62, Gemarkung Forst St. Zeno  
Höhe: 1688 m  
Startrichtung: West

Fluggeräte: GS, HG

Eignung: Einsitzig, Doppelsitzig, keine Ausbildung

Startplatz 2

Bezeichnung: „Schlegelmulde“

Koordinaten: N 47°41'43,52" E 12°52'56,07"

Flurnr. 62, Gemarkung Forst St. Zeno

Höhe: 1610 m

Startrichtung: Ost

Fluggeräte: GS, HG

Eignung: Einsitzig, Doppelsitzig, keine Ausbildung

Startplatz 3

Bezeichnung: „Schreck“

Koordinaten: N 47°41'20,1" E 12°53'22,8"

Flurnr. 21/0, Gemarkung Bayerisch Gmain

Höhe: 1720 m

Startrichtung: Nord

Fluggeräte: GS

Eignung: Einsitzig, Doppelsitzig, keine Ausbildung

Landeplatz 1

Bezeichnung: „Weitwiese“

Koordinaten: N 47°43'277" E 12°51'446"

Flurnr. 195/0 Gemarkung Bad Reichenhall

Höhe: 470 m

Fluggeräte: GS, HG

Landeplatz 2

Bezeichnung: „Streitbichel“

Koordinaten: N 47°43'16" E 12°52'881"

Flurnr. 8/0 und 15/0 Gemarkung Bayrisch Gmain

Höhe: 508 m

Fluggeräte: GS, HG

5. Die Erlaubnis ist unbefristet. Sie kann widerrufen werden. Sie gilt allgemein, für die Mitglieder des Gleitschirmclubs Albatros Bad Reichenhall e.V. und für Gastflieger. Die Änderung von Auflagen und die Erteilung weiterer Auflagen bleiben vorbehalten.

## II.

### A u f l a g e n

#### A: Allgemeine Auflagen

1. Starts und Landungen dürfen nur auf denjenigen Flächen erfolgen, die in den beigefügten Karten eingezeichnet sind.
2. Von der Erlaubnis darf nur Gebrauch gemacht werden, wenn die Zustimmung der Grundstückseigentümer oder sonstiger Verfügungsberechtigter vorliegt und solange sie aufrechterhalten ist.
3. Die zum Starten und Landen bestimmten Flächen sind bei Flugbetrieb mit geeigneten Mitteln gegen das Betreten durch Unbefugte zu sichern, beispielsweise durch Beschilderung entsprechend § 46 Abs. 2 LuftVZO "Flugbetrieb mit Hängegleitern und Gleitsegeln. Bei Flugbetrieb Betreten aus Sicherheitsgründen verboten. Name des Antragstellers". Gefährdete Wege sind bei Flugbetrieb zu sperren.
4. An den Start- und Landestellen muss je ein Windrichtungsanzeiger (Windsack o. ä.) gut sichtbar aufgestellt und je eine Ausstattung für Erste Hilfe verfügbar sein.
5. Für die Regulierung von Personen- und Sachschäden muss eine Gelände- und Startleiterhaftpflichtversicherung mit der Mindestdeckungssumme von 500.000,-- Euro für Personen- und Sachschäden abgeschlossen und für die Dauer der Erlaubnis aufrechterhalten sein.
6. Die Flugbetriebsordnung für Hängegleiter und Gleitsegel des DHV ist in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.
7. Unfälle und andere Störungen beim Flugbetrieb sind vom Antragsteller dem DHV unverzüglich anzuzeigen. Dies gilt unbeschadet der weiteren Meldepflicht nach § 5 LuftVO.
8. Änderungen gegenüber den Angaben im Antrag und in den eingereichten Unterlagen sowie sonstige Veränderungen, die den Flugbetrieb gefährden können, sind dem DHV unverzüglich mitzuteilen.

#### B: Geländespezifische Auflagen

1. Gemäß Stellungnahme der Unteren Naturschutzbehörde des Landratsamtes Berchtesgadener Land vom 30.07.2015 müssen im Bereich Hochschlegel 2 Flächen in Abstimmung mit dem Eigentümer der Flächen und der Unteren Naturschutzbehörde zugunsten der Birkhuhnpopulation von Latschengebüsch freigestellt werden. Die Flächen sind in der Stellungnahme des Landratsamtes Berchtesgaden beschrieben (2 Flächen 20m x 40m talwärts). Die Auflagen der Stellungnahme sind Bestandteil dieser Erlaubnis.

2. Hinsichtlich der erforderlichen Rodung am Startplatz „Schreck“ (60 m<sup>2</sup>) ist ein Rodungsantrag über das zuständige AELF zu stellen. Mit der Rodung darf erst begonnen werden, wenn eine Genehmigung vorliegt.
3. Die freigestellten Bereiche müssen alle 5 Jahre von erneut aufkommenden Gehölzaufkommen freigehalten werden.
4. Ein übermäßiger Betrieb des Startplatzes ist zu vermeiden. Der Startplatz „Schreck“ darf nicht im Internet oder Internet-Foren veröffentlicht werden. Er darf nur intern im Verein genutzt werden.
5. Der Zugang zum Startplatz „Schreck“ erfolgt nicht über die Latschenfläche, sondern auf der östlichen Seite.
6. Alle Piloten benötigen eine Einweisung in die jeweiligen Start- und Landeplätze.
7. Starts an der „Schlegelmulde“ dürfen nur von erfahrenen Piloten bei sicheren Bedingungen durchgeführt werden. Alle Gleitschirmpiloten benötigen ausreichende Fertigkeiten und Kenntnisse im Gleitschirm-Groundhandling und der Beurteilung der Windsituation für diesen anspruchsvollen Startplatz.

### III.

#### Hinweise

1. Diese Erlaubnis ersetzt nicht nach anderen Rechtsvorschriften erforderliche Genehmigungen und Erlaubnisse, insbesondere straßen- und wegerechtlicher Art.
2. Zuwiderhandlungen gegen die Auflagen dieser Erlaubnis können vom Luftfahrt-Bundesamt nach § 58 Abs. 1 Nr. 11 LuftVG als Ordnungswidrigkeit mit Geldbuße geahndet werden.

### IV.

#### Kosten

Gemäß § 2 Abs. 1 der Kostenverordnung der Luftfahrtverwaltung (LuftKostV) i. V. m. Abschnitt VI Nr. 15a des Gebührenverzeichnisses zur LuftKostV wird eine Gebühr in Höhe von € 86,-- erhoben.

### V.

#### Begründung

Die Außenstart- und -landeerlaubnis „Predigtstuhl“ für Hängegleiter und Gleitsegel gem. § 25 LuftVG wurde mit Datum des 03.05.1994 durch den

Deutschen Hängegleiterverband erteilt. Zuvor wurde das Gelände aufgrund der Allgemeinverfügung des Bundesministeriums für Verkehr beflogen.

Mit Datum 03.06.2015 beantragte der Geländehalter die Zulassung einer weiteren Startfläche (Startplatz Schreck) mit der Startrichtung Nord. Aufgrund des europarechtlich geschützten Vorkommens des Birkwildes am Predigtstuhl und der geplanten Rodungsarbeiten im Bereich der neuen Startfläche (60m<sup>2</sup>), wurde im Rahmen eines Ortstermins am 26. Mai 2015 mit der Forstverwaltung, der Unteren Naturschutzbehörde, dem Wildbiologen Albin Zeitler, dem Antragsteller und dem DHV die Situation besprochen und diskutiert. Es wurde einvernehmlich vereinbart, dass dem Antrag zugestimmt wird, wenn der Geländehalter in Absprache mit dem Forst und der Naturschutzbehörde eine Ersatzmaßnahme durchführt. Zugunsten des Birkwildes sollen an zwei Stellen im Bereich „Hochschlegel“ Flächen mit gleichen Habitatseigenschaften freigestellt werden. Damit konnte ein Verbotstatbestand gem. § 44 BNatSchG vermieden werden. Die Rodung der Fläche am Startplatz „Schreck“ (60m<sup>2</sup>) stellt keinen erheblichen Eingriff in Natur und Landschaft dar. Der Rodungsantrag wird durch den Verein separat über das zuständige AELF gestellt.

Die Untere Naturschutzbehörde stimmte dem Antrag auf Zulassung eines weiteren Startplatzes mit Schreiben vom 30.07.2015 zu.

Im Rahmen des Antrags auf Erweiterung der Erlaubnis für den Startplatz „Schreck“ wurde die bisherige Erlaubnis „Predigtstuhl“ überprüft und gleichzeitig die Erlaubnis neu gefasst. Auflagen für sicheren Flugbetrieb wurden in die Neufassung aufgenommen.

Die beantragte Erlaubnis war zu erteilen, da ein ordnungsgemäßer und sicherer Flugbetrieb mit Auflagen gewährleistet ist.

VI.

#### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann gemäß §§ 68 ff. der Verwaltungsgerichtsordnung (VWGO) innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides bei uns als zuständige Stelle schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch erhoben werden.



Björn Klaassen  
Referat Flugbetrieb